



Stabsabteilung Wirtschaftspolitik  
Economic Policy Department  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T +43(0)590900 4242 | F +43(0)590900 298  
E wp@wko.at  
W <http://wko.at/wp>

Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
zH. Frau Dr. Michaela Möstl  
Stubenring 1  
1010 Wien

Datum  
29.07.2016

### Stellungnahme zur geplanten Novelle des Versorgungssicherungsgesetzes (VersssG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz geändert wird, und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu Z 4 (Art. II § 2 Z 3):

Nach den Materialien müssen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Handelsrechts-Änderungsgesetzes gegründete und nach wie vor bestehende Eingetragene Erwerbsgesellschaften - wie bisher - weiterhin vom Anwendungsbereich des Versorgungssicherungsgesetzes umfasst sein.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass es nach § 907 Abs. 2 und 4 UGB seit dem 1.1.2010 weder EEGs noch KEGs geben darf.

Zu den weiteren Ausführungen der Materialien zu den Gesellschaften bürgerlichen Rechts wird eine Änderung angeregt, insoweit ausgeführt wird:

*„Im Sinne des Sachlichkeitsgebots und des Versorgungsziels des Gesetzes ist von einer gesellschaftsrechtlichen Differenzierung innerhalb der Gesellschaften bürgerlichen Rechts nach dem Kriterium der Eintragung abzusehen und sind alle Gesellschaften bürgerlichen Rechts vom Anwendungsbereich des Versorgungssicherungsgesetzes zu umfassen.“*

Gesellschaften bürgerlichen Rechts besitzen keine Rechtsfähigkeit (siehe etwa 270 BlgNR XXV. GP). Es ist daher unzulässig, sie in das Firmenbuch einzutragen. Mangels Rechtsfähigkeit können Gesellschaften bürgerlichen Rechts auch keinesfalls Adressaten von gesetzlich normierten Rechten und Pflichten sein. Aus diesem Grundverständnis heraus ist davon auszugehen, dass Gesellschaften bürgerlichen Rechts auch nicht vom Anwendungsbereich des Versorgungssicherungsgesetzes „umfasst“ sein können.

Zu Z 5 (Art. II § 6):

Veröffentlichungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sind in Zeiten, in denen selbst Bundesgesetze rechtsverbindlich im Internet kundgemacht werden, schon im Grundsatz nachdrücklich abzulehnen. Hingewiesen wird darauf, dass der Bund unter Heranziehung eben dieser Argumentation moderner Publikationsformen sich sukzessive von derartigen papierernen Veröffentlichungsformen verabschiedet.

Über die gegenständliche Novelle hinaus regt die Wirtschaftskammer Österreich eine tiefgreifende Überarbeitung des Versorgungssicherungsgesetzes an. Erfordernisse für eine Neuadaptierung ergeben sich in folgenden Punkten:

- Eine zeitgemäße Ausgestaltung des VerssG und der damit zusammenhängenden Durchführungsbestimmungen, die möglichst analog zu anderen Rechtsgrundlagen für die Krisenvorsorge und -bewältigung, z.B. im Bereich der Landesverteidigung und des Schutzes kritischer Infrastrukturen, möge erfolgen.  
Zudem wäre es zweckmäßig, für Krisenfälle bestimmte vorab festgelegte Schritte und Maßnahmen (Eskalationsstufen) festzulegen. Diese sind kaskadenartig aufzubauen und in Abhängigkeit von Art und Ausmaß der Krise (sowohl räumlich als auch zeitlich) zu gestalten.
- Zur Erfassung von Lagerbeständen ist festzuhalten, dass eine „Vollerhebung“ in den meisten Fällen nicht erforderlich scheint. Eine Erfassung soll lediglich in einem für die Bewältigung oder Überbrückung der Krise erforderlichen Ausmaß erfolgen.
- Es soll geprüft werden, ob für die Erfassung und Weitergabe der Informationen aus Unternehmen an die zuständigen Behörden unbeschadet der Bestimmungen des § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 WKG (Mitwirkungspflicht der WK-Mitglieder) eine datenschutzrechtliche Legitimation für die Wirtschaftskammer im VerssG zu schaffen wäre.
- Die Warengruppe im Anhang des VerssG wäre auf Relevanz und Zeitgemäßheit zu überprüfen und zu aktualisieren. Dies sollte eher breit und allgemein gehalten werden, um bei etwaigen Krisen eine größtmögliche Flexibilität für die Anwendung des VerssG zu haben. Es scheint zweckmäßig, Transportdienstleistungen im Personen- und Güterverkehr ebenfalls im VerssG zu berücksichtigen.
- Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung, der Minimierung der administrativen Belastungen für Unternehmen und der jeweils befassten Organisation wird angeregt, dass die für die Krisenbewältigung relevanten Wirtschaftslenkungsgesetze (VerssG, Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz), die bereits heute sehr ähnliche Strukturen und Umsetzungsbestimmungen haben, zusammengefasst bzw. gleichartig ausgestaltet werden.



Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Herwig Höllinger  
Generalsekretär-Stellvertreter